

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 33

Buchbesprechung: Aufgaben-Sammlung aus der Terrainlehre, Terrain-Aufnahme und
Terrain-Darstellung [Gabriel Fambri]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unterbrochener Erfolge oder immer offene Strassen voraus. Es ist glaubwürdig, dass unsere Nachbarn ergebenden Falles sich genöthigt sehen könnten, etwas zu stoppen und dass ihre Maschine „zurück“ machen dürfte. Aber bei einfachen Prunk-Manövern, wie jene von welchen wir sprechen, ist erlaubt hochklingende Devisen anzunehmen.*)

* * *

Das Reglement über den Felddienst von 1877 ist durch das vom 20. Juli 1894 ersetzt worden. Der wichtigste Punkt des neuen Reglements ist ohne Widerrede die allen Führern auferlegte Pflicht, „ohne einen Befehl abzuwarten Vorsorge zu treffen, dass die Feuerlinie mit Munition versehen sei“.

Die Deutschen finden mit Recht, dass wir in Frankreich den Munitions-Ersatz zu sehr reglementiert haben.

Es war 1870 noch weit schlimmer. Wir haben in jener Zeit persönlich unter den abgeschmackten Bestimmungen des Reglements zu leiden gehabt.

* * *

Unsere Nachbarn legen einen grossen Wert auf ihre Festungsmanöver. Jedes Jahr finden solche Spezialmanöver in Thorn, Posen und Graudenz statt. Andererseits kann ihre Fussartillerie als eine zur Feldarmee gehörige Waffengattung betrachtet werden. Man begnügt sich nicht mehr damit, zwei besondere Belagerungstrains in Metz und Strassburg mit dem Zweck den Widerstand der Sperrforts zu brechen, bereit zu halten, sondern man beabsichtigt die schwere Kanone von 12 cm und die Haubitze von 15 cm auf dem Schlachtfelde sich nutzbar zu machen.

Es ist dieses ein Beispiel, welches wir in Frankreich befolgt haben. Aber so sehr wir anerkennen, dass die Anwendung von Geschützen grossen Kalibers auf dem Schlachtfelde notwendig werden kann, so wollen wir doch wiederholen: man muss sich wohl hüten, die Kolonnen mit Maschinen, deren Anwendung selten ist, zu belasten.

* * *

Die grösste Gefahr, welche uns bedroht und mit der wir uns besonders beschäftigen müssen, beruht in der Schnelligkeit und Leichtigkeit, mit welcher die wirklich streitbare Armee unserer Gegner mobilisiert, konzentriert werden und den strategischen Aufmarsch bewirken kann.

Fügen wir noch bei: diese Gefechtsarmee (armée de combat) besteht ausschliesslich aus

*) Die weise Lehre aus diesen wenig verbindlichen Bemerkungen ist, und dieses dürfen wir uns auch merken: man soll das Verteidigungsgefecht und die künstliche Verstärkung der Stellungen bei den Manövern nicht vernachlässigen, wenn man nicht üble Erfahrungen machen will.

jungen, geübten Soldaten und dieses ist eine Gefahr, welche noch mehr Aufmerksamkeit als die erstgenannte verdient.

Sollten wir es wirklich nötig haben, zu der ersten Aufstellung schon die alten Soldaten einzuberufen, die schon seit langer Zeit in ihre Heimat zurückgekehrt sind und den Waffengebrauch grösstenteils verlernt haben? Es ist dieses ein Grund mehr, um durch alle Mittel die Entwicklung der Schiessvereine zu fördern und zwar besonders diejenigen, welche, wie die „Société de Tir au canon“ von Paris, die Uebung der ältesten Jahrgänge zum Zweck haben.*)

Aufgaben-Sammlung aus der Terrainlehre, Terrain-Aufnahme und Terrain-Darstellung. Von Gabriel Fambri, k. u. k. Oberlieutenant, Lehrer an der Kadettenschule in Karlstadt. Mit 109 Figuren im Texte. Wien und Leipzig 1896, W. Braumüller. Preis Fr. 1. 90.

Es sind 49 Aufgaben „stufenweise von der leichtesten bis zur schwersten angeordnet und so gefasst, dass jeder Lösung eine kurze Erklärung aller zur Aufgabe gehörigen theoretischen Prinzipien folgt.“ Die Lösungen und gelegentlich weitere Ausführungen sind also dabei und so dient das Studium dieser „Sammlung“ als anregende und nutzbringende Repetition der Terrainlehre und -darstellung, besonders aber der Weg- und Böschungsverhältnisse. Man unterscheidet übrigens in der k. u. k. Monarchie ziemlich vielerlei Wege und Strassen, nämlich: 1. den Karrenweg, 2. den nicht erhaltenen, 3. den erhaltenen Fahrweg, 4. den bessern Fahrweg, 5. die (minder verlässliche) Landstrasse, 6. die (verlässliche) Chaussée, 7. den Saum-(Reit-)weg, 8. den Fussweg oder Fussteig und überdies „Hauptverbindungswege“, die relativ besten und kürzesten Verbindungen zwischen zwei militärisch wichtigen Punkten oder Linien (auf den kolorierten Karten gelb gezeichnet). Unter „Objekten“ sind die Brücken u. dgl. verstanden. Sehr interessant, kurz und klar sind die Angaben über Präzisions-Nivellement und Triangulierung, sowie über die betreffenden Zeichen in Natur und Karte; ferner die drei letzten Aufgaben, wo zu ermitteln ist, ob in einem gegebenen (hügeligen) Terrain wir vom Punkte A den Punkt B, resp. ob die bei a, b und c gezeichneten Abteilungen einander sehen können.

Obwohl natürlich einige spezifisch österreichische Ausdrücke und Sachen in diesem Fambri'schen Lehrbuch enthalten sind, gereicht

*) Der Artikel ist unterzeichnet General Tricoche und enthält einen Auszug aus einer kürzlich erschienenen Broschüre eines Capitaine Pernot „Etude sommaire des modifications apportées à l'armée allemande.“ H. Charles-Lavauzelle, éditeur.

es uns um so mehr zum Vergnügen, dasselbe dennoch schweizerischen Kameraden, die sich speziell für Terrainformen- und Konstruktionslehre interessieren, zu empfehlen, da der Preis sehr mässig ist. J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Instruktionskorps der Kavallerie.) Zum Instruktor II. Klasse der Kavallerie wird ernannt: Herr Lieutenant Richard Vogel, von Zürich.

— (Ein neues Gewehr-Modell) ist vom Bundesrat auf Antrag des Militär-Departements beschlossen worden. Das Gewehr erhält die Bezeichnung: „Repetiergewehr Modell 1889/96.“ Dasselbe unterscheidet sich durch einen verkürzten Verschluss mit nach vorn versetzten Verschlusswarzen.

Eine Korrespondenz der „N. Z.“ sagt: Schon im Jahre 1888 hatte die damalige technische Gewehrkommission (Oberst Gressly, Oberst von Mechel und Prof. Amser) das Studium der Frage der Verlegung der Verschlusswarzen nach vorn verlangt, indem sie hieraus eine Verstärkung des Verschlusses und des ganzen Systems erwartete. Allein die Sache blieb liegen. Im Jahre 1892 erst wurde der Gedanke wieder aufgegriffen und seither gelang es dem Waffenkontrollleur Vogelsang ein Modell in dem gewünschten Sinne zu erstellen, mit welchem namentlich im verflossenen und im laufenden Jahr zahlreiche Versuche veranstaltet wurden. Diese Versuche ergaben übereinstimmend eine leichtere Bewegung des Verschlusses, das Ausbleiben der sog. Klemmer und anderer Störungen dieser Art, einen bequemeren Anschlag mit Ermöglichung einer richtigeren Kopfstellung des Mannes. Auch gestattet die neue Ordonnanz das Laden einer Patrone mit etwas höherer Spannung als bisher.

Was die Kosten der Neuerung betrifft, so wird das einzelne Gewehr voraussichtlich etwa 50 Cts. mehr kosten als das jetzige, wobei übrigens sofort bemerkt wird, dass die neue Ordonnanz nur für die zukünftige Beschaffung der Gewehre Geltung hat und dass eine Umänderung der vorhandenen Ordonnanzwaffen nicht in Aussicht genommen ist. Auch ist eine Komplikation des Unterrichts in der Handhabung der Waffe ganz ausgeschlossen, welche letztere ganz dieselbe bleibt wie beim bisherigen Gewehr.

Die Vorteile der Umänderung lassen sich folgendermassen resümieren:

a) Durch die Versetzung der Verschlusswarzen nach vorn: 1. Der Verschluss wird verstärkt, das ganze System wird solider, indem der etwas lange Verschluss in der Mitte seine Widerlager findet und nicht erst im hinteren Viertel. 2. Brüche der Verschlussstücke werden weniger vorkommen, da nur noch die Warzen und nicht mehr die ganze Hülse auf Druck beansprucht werden. 3. Es können auch Patronen, die einen grösseren Gasdruck als 2400 bis 2600 Atmosphären ergeben, verwendet werden. 4. Der Verschluss ist leichter zu öffnen; infolge der nach vorn verlegten Führung kommen Klemmer weniger vor. 5. Der Verschlusszylinder wird beim Schuss weniger vibrieren und bietet der Patronenhülse einen stabileren Stossboden, als beim jetzigen Modell. 6. Durch die grössere Stabilität des Verschlusszylinders und die gleichmässigeren Anlehnung der Patrone an diesen wird auch die Präzision der Waffe gewinnen.

b) Durch die Verkürzung der Verschlusssteile (Verkürzung des Schraubenganges der Verschlusshülse und progressive Steigung desselben): 1. Leichtere Funktioniierung des Verschlusses (Verminderung der Reibungsflächen und des Weges, den der Riegel beim Öffnen und

Schliessen zurücklegt). 2. Vergrösserung der Anschlaglänge um 2 cm, infolge dessen bessere Kopf- und Körperhaltung des Mannes; die Feuerscheu der Rekruten wird leichter überwunden werden. Durch bessern Anschlag wird die Präzision gefördert. 3. Verminderung des Gewichtes des Gewehres um 100 Gr.

— (Kavallerie-Offiziers-Uniformen.) Das Militärdepartement hat auf Antrag des Waffenchefs der Kavallerie beschlossen, dass in Zukunft nur eine einheitliche grüne Farbe für die Uniformen der Kavallerie-Offiziere geduldet werde. Die gewählte Farbe ist bedeutend heller als die frühere Ordonnanz von 1875, aber sie ist nicht auffallend oder extravagant und wird gewiss den Geschmack und den Beifall aller Beteiligten finden.

— (Abänderung des Distanzenzeigers vom 8. November 1889.) Der Bundesrat hat mit Rücksicht auf die infolge der Eröffnung des Teilstückes Chur-Thusis der Rhätischen Bahn veränderten Verhältnisse beschlossen:

1. Die Alpenzuschlagstaxe für die Strecke Reichenau-Thusis der Gebirgsrouten Splügen und Bernhardin ist aufgehoben. 2. Die Zuschlagstaxe auf den Gebirgsrouten Splügen und Bernhardin wird nur noch für die Route zwischen Thusis und Misox vergütet. Die Kilometerzahl dieser Route, für welche die Gebirgszulage zu vergüten ist, wird um 16, d. h. auf die Zahl von 67 Kilometern reduziert. 3. Demgemäss wird keine Gebirgszulage mehr vergütet für die Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns im Bezirk Imboden, sowie für sämtliche Ortschaften des Bezirks Heinzenberg, ausgenommen die beiden Gemeinden Safien und Tenna. 4. Bei der Berechnung der Gebirgszulage für sämtliche Gemeinden des Bezirks Hinterrhein ist von der im Distanzenzeiger angegebenen Kilometerzahl, für welche die Gebirgszulage zu vergüten ist, zukünftig die Zahl von 16 Kilometern in Abzug zu bringen. 5. Die Distanzen für die Berechnung der gewöhnlichen Kilometerentschädigung für sämtliche durch diesen Beschluss berührten Ortschaften bleiben unverändert.

— (Truppenzusammenzug.) Zu Schiedsrichtern für den diesjährigen Truppenzusammenzug (III. Armeekorps, VI. und VII. Division) sind ernannt worden die HH. Oberstkorpskommandant Ceresole, die Oberstdivisionäre Techtermann und Schweizer, die Kreisinstruktoren Oberst Isler und Oberst de Crousaz; ferner Oberst Gutzwiller, Sekretär des eidg. Militärdepartements, Oberst Delarageaz, Oberst Hebbel, Oberinstruktor der Artillerie, Oberst Wildbolz, Oberinstruktor der Kavallerie und Genie-Oberst Perrier.

— (Über unvorschriftsmässige Adjustierung einiger Offiziere) schreiben die Zeitungen: In dem Bericht des Inspektors einer diesjährigen Schule stand die Bemerkung, dass einige Lieutenants ihre Waffenröcke mit viel zu hohen Kragen tragen und einige Schützenoffiziere mit Waffenröcken erschienen, deren Grün nicht mit demjenigen der Mannschaft übereinstimmte. Aus dieser Bemerkung hat das Militärdepartement Veranlassung genommen, seinen bekannten Dienstbefehl vom 10. November 1895 den Waffen- und Abteilungschefs für sich und zu handen der Kommandanten und Inspektoren der Militärschulen und Kurse in Erinnerung zu rufen und an dieselben die Weisung zu erlassen, dafür zu sorgen, dass diesem Befehle in allen Militärschulen und Kursen strikte Nachachtung verschafft wird.

— IV. Division. (Die 2. Rekrutenschule) hat begonnen und zwar sind am 4. August auf dem Waffenplatz Luzern 820 Rekruten eingerückt. Das Bataillon mit Einchluss der Cadres zählt 964 Mann.

— VII. Division. († Hauptmann Ulrich Horber), Instruktor II. Klasse, ist 62 Jahre alt, in Aadorf-Weyern nach längeren schweren Leiden gestorben. Der Verstorbene,